

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Factum & Deductio abseiten des Herrn Canzeley-Rahts
Christian Friderich Boye/ Pater M. M. Maeß und der
Cornet Quirinus Franciscus Schlosser**

Serringhausen, ...

Flensburg, 1758

VD18 13428225

Intervention des sogenannten Bischoft zu Utrecht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15568







INTERVENTION

des sogenannten Bischofs zu Utrecht.



Sor diesem Augustissimo erscheine ich Mecklenburg in Bollmacht des Hochwürdigigen Herrn Petri Joannis Meindarts, Erzbischof zu Utrecht, und zeige Salvo litis Decisorio, salvisque quibuscunque juribus & juramentis, pro tuendo jure domini constituentis in effectum interventionis mit wenigen an:

1) Wie es einem Augustissimo judicio bekannt sey, und aus dem, was a parte citatorum deduciret worden, mit mehrern erhelle, daß Herr Interveniens und seine Antecessores, vermöge einer ausdrücklichen Convention derer gesammten Hauptparticipanten de Ao. 1688, welche majoris securitatis gratia zu Delft ist, die Prediger auf Nordstrand bis hieher eingeset, so wie alles, was ad Curam Episcopalem gehöret, verfüget, und angeordnet haben, auch bey diesen ihrem jure und legitimo modo erlangtem Rechte und gehörigen Besiß noch in Anno 1742, per Sententiam gehandhabet worden. Da nun

2) nonattenta hac Conventione, possessione, & rejudicata die igo klazgende Parthey des Herrn Interveniens Jura zu schmälern und einen von dem sogenannten Bischof zu Flaviopol abgesandten und bestätigten Prediger auf Nordstrand einzusetzen, abermal einen Versuch zu thun, unternommen; so will

3) Mandatarius nomine seines Herrn Principalis, der Kürze wegen, sich lediglich auf die Deducte der Citaten bezogen, und solchen firmissimæ inhæret haben, nicht zweifelnd, daß die allerhöchste Obrigkeit, so wie vorhin, also auch jetzt den Herrn Erzbischof von Utrecht der mit seinem Capitulo im alten Friderichs-Boog 198; und in denen übrigen aber 580, mithin zusammen 778 Demacht Landes auf Nordstrand besiget, und der Insul, wie landkündig ist, mit ansehnlichen Vorschüssen, und sonst sehr große Dienste gethan, contra extraneos turbatores mit gleichem Nachdruck in Schutz nehmen und die infractionem illius juris quærit auf keinerley Art verstaten werde.

Wie denn Mandatarius allergehorsamst gebeten haben will, dahin zu erkennen, daß er mit der Intervention zu hören, folglich Dominus Archi-Episcopus Ultrajectinus bey dem jure instituendi Presbyteros und der Cura Episcopali auf Nordstrand nach wie vor, zu schützen, und bey der Kirche daselbst keine Neuerung vorzunehmen sey. Idque refusus expensis.

Antwort



Antwort
 auf die
INTERVENTION
 des sogenannten
Utrechtschen Erzbischofs.

Coram hoc Augustissimo erscheinen nochmalen als Interventen die vorhin rubricirte Mandatarii der mehresten Participanten der Landschaft Nordstrand wider den sich als Erzbischof zu Utrecht gerirenden Herrn Petrum Joannem Meindards Intervenienten. Mandatarii opponiren Salvis Salvendis in specie Decisorio litis dem unvermutheten novo hospiti Exceptionem illegitime interventionis, zu deren Begründung sie mit wenigen anzeigen.

1.) Daß die beschehene Intervention eine abseiten des Intervenientis sich zugeeignete besondere Gerechtsame, und die Behauptung einer ihm präterse jure irrevocabili zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit über die Nordstrandische Catholische Gemeinde resp. zum Gegenstand und zum Endzweck habe, folglich Interventen nicht anzumuthen, daß sie deshalb mit dem Herrn Gegner vorjeko in eine discussion eintreten; allermaßen

2.) nach aller vernünftigen und durch die hiesige Landesgesetze bestätigten, auch in specie der nunmehr üblichen Ordnung derjenige, welcher eine Condemnatoriam suchet, die Fundamenta, worauf er seine Intention zu gründen gedenket, seinem adversario tempestive bekannt machen, und ihm zu seiner Vertheidigung die erforderliche hinlängliche Frist lassen, nicht aber durch eine unvermuthete Zwischen-Klage gleichsam überfallen, und ihm auf die Art

§

die

